

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/12 B

L 3 R 218/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 R 793/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

pronova BKK,
Brunckstraße 47, 67063 Ludwigshafen.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
12. Dezember 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 12.12.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung und höhere Verzinsung der ihm bewilligten Rentennachzahlung verneint. Es hat ausgeführt, dass die von der Beklagten bei der Rentenberechnung vorgenommene Begrenzung des Gesamtleistungswerts für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung auf höchstens drei Jahre (§ 74 S 3, § 263 Abs 3 SGB VI) nicht zu beanstanden sei (*Hinweis auf Senatsurteile vom 19.4.2011 - insbesondere BSGE 108, 126 = SozR 4-2600 § 74 Nr 3*). Ein Anspruch auf einen höheren Zinssatz als die in § 44 Abs 1 SGB I vorgesehenen 4 vH bestehe nicht. Zu Recht habe die Beklagte auch einen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung (§ 241a SGB V) in Höhe von 0,9 vH berücksichtigt (*Hinweis auf BSG vom 18.7.2007 - B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*). Soweit die Klage auf die Feststellung gerichtet sei, dass die Verletztenrente nicht auf die Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet werden dürfe, fehle es an einer Beschwerde des Klägers, denn die von ihm bezogene Verletztenrente werde im Ergebnis überhaupt nicht auf seine Erwerbsminderungsrente angerechnet.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 25.1.2012 zugestellten Urteil mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 25.1.2012 Beschwerde eingelegt und zugleich Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er auf Anforderung des Senats am 24.2.2012 vorgelegt sowie mit Schreiben vom 18.3.2012 ergänzend erbetene Auskünfte und Unterlagen übersandt. Nach Anhörung hat sich der Kläger mit Schriftsatz vom 11.4.2012 weiter geäußert.

II

- 3 1. Die Entscheidung über den PKH-Antrag ist nicht, wie der Kläger dies im Schriftsatz vom 11.4.2012 beantragt hat, bis zum Abschluss seiner anderen bei Sozial- und Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren auszusetzen. Es ist schon fraglich, ob eine solche Aussetzung mit den für das PKH-Bewilligungsverfahren maßgeblichen Verfahrensgrundsätzen vereinbar wäre (*vgl OLG München MDR 1988, 783*). Jedenfalls ist nicht erkennbar, inwiefern jene anderen Gerichtsverfahren für die Entscheidung über den Anspruch auf PKH in Bezug auf den vorliegenden Rechtsstreit vorgreiflich sein könnten (*vgl § 114 SGG, § 148 ZPO*).
- 4 2. Der Antrag auf PKH ist mangels Bedürftigkeit abzulehnen.



- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht und zudem nur dann bewilligt werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Gemäß § 115 ZPO hat der Beteiligte sein Einkommen und Vermögen einzusetzen; PKH darf nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozessführung des Beteiligten vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO). So verhält es sich hier:
- 6 Der Kläger hat als Einkommen die Rente wegen Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 1107,22 Euro (netto) sowie die Verletztenrente aus der Unfallversicherung in Höhe von monatlich 471,25 Euro, dh insgesamt 1578,47 Euro. Hiervon sind ein Freibetrag in Höhe von 411 Euro (§ 115 Abs 1 S 3 Nr 2 Buchst a ZPO iVm Nr 2 Prozesskostenhilfebekanntmachung 2012 vom 7.12.2011, BGBl I 2796), die Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 490 Euro (§ 115 Abs 1 S 3 Nr 4 ZPO) sowie besondere Belastungen für die Rückzahlung des BAföG-Darlehens in Höhe von monatlich 105 Euro (§ 115 Abs 1 S 3 Nr 4 ZPO) in Abzug zu bringen. Damit verbleibt ein zu berücksichtigendes Monatseinkommen von - abgerundet - 572 Euro. Das führt gemäß § 115 Abs 2 ZPO zu Monatsraten aus dem Einkommen in Höhe von 225 Euro. Der vierfache Betrag - 900 Euro - ist deutlich höher als die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren (Gerichtskosten fallen für den Kläger gemäß § 183 S 1 SGG nicht an) auf der Grundlage einer Mittelgebühr 547,40 Euro betragen. Damit kommt bereits allein aufgrund des Einkommens des Klägers die Bewilligung von PKH nicht in Betracht.
- 7 Dieser hat zusätzlich auch noch Vermögen einzusetzen. Selbst der vom Kläger über das Internetbanking erstellte Finanzstatus vom 18.3.2012 (*das ist nicht die vom Berichtstatter angeforderte Bescheinigung des Geldinstituts über sämtliche Konten zum Stichtag 31.1.2012 - ob bereits deswegen gemäß § 118 Abs 2 S 4 ZPO PKH zu versagen ist, braucht hier aber nicht entschieden zu werden*) weist ein Depotguthaben in Höhe von 10 977 Euro aus. Nach Abzug des Freibetrags von 2600 Euro (§ 115 Abs 3 S 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII, § 1 Abs 1 Nr 1 Buchst a 2. Alt der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs 2 Nr 9 SGB XII) verbleibt ein Betrag von 8377 Euro, den der Kläger zumutbar zur Deckung der Prozesskosten heranziehen muss (§ 115 Abs 3 und 4 ZPO) und der die voraussichtlichen Rechtsanwaltskosten bei Weitem übersteigt.
- 8 Damit steht aufgrund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fest, dass er PKH mangels Bedürftigkeit nicht beanspruchen kann. Die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens kommt somit nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG



iVm § 121 Abs 1 ZPO). Die mehrfach vom Kläger beantragte Beiziehung seiner Akten aus der nach seinen Angaben bereits im Jahr 2010 zwangsgeräumten Wohnung in Köln ist hingegen zur Aufklärung seiner aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weder geeignet noch erforderlich; dasselbe gilt für die Akten von Strafverfahren.

- 9 3. Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Der Kläger kann selbst nicht rechtswirksam Beschwerde einlegen; bereits die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Diese Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl BVerfG <Kammer> NJW 2010, 3291 RdNr 13) und verstößt auch nicht gegen die EMRK (vgl EGMR vom 19.7.2007 - 71440/01 - NJW-RR 2009, 141 RdNr 35 f).
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

